



# Meine Zeit in Slowenien – Arbeit und Rente europaweit

- Die slowenische Sozialversicherung
- Leistungen aus Slowenien
- Ihre Ansprechpartner



## Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Slowenien geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Soziale Sicherheit in Slowenien**
- 7 Invalidenrente – gut versorgt trotz Krankheit**
- 10 Altersrente – die passende Versorgung für Sie**
- 14 Renten an Hinterbliebene**
- 19 Rund um die Rentenberechnung**
- 23 Ihr Rentenantrag**
- 28 Zusätzliche Leistungen aus Slowenien**
- 31 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



## Soziale Sicherheit in Slowenien

**Das slowenische Sozialversicherungssystem wurde 1992 völlig neu strukturiert. Nach wie vor werden aber drei Zweige unterschieden, die jedoch anders als vor 1992 organisiert und finanziert werden.**

Die drei Zweige sind:

- die Krankenversicherung, die sogenannte Gesundheitsversicherung,
- die Rentenversicherung, genannt Pensions- und Invalidenversicherung, und
- die Arbeitslosenversicherung.

In dieser Broschüre finden Sie die wichtigsten Informationen zur Rentenversicherung.

Die Adresse finden Sie auf der Seite 23.

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in Slowenien ist die Renten- und Invalidenversicherungsanstalt mit Sitz in Ljubljana sowie ihre Zweigstellen. Dieser Träger ist für die Feststellung und Zahlung von Rentenleistungen zuständig. Die Sozialversicherungsbeiträge werden von der Steuerverwaltung der Republik Slowenien eingezogen.

Grundlage für Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist das Gesetz über die Alters-, Invaliden-

und Hinterbliebenenrenten. Dieses Gesetz sieht im Wesentlichen ein zweisäuliges System mit folgenden Elementen vor:

- Die gesetzliche Rentenversicherung.  
Sie umfasst unter anderem eine Grundsicherung für Geringverdienende sowie eine staatliche Sozialrente (mit Bedürftigkeitsprüfung), wenn Sie ein Einkommen unterhalb des Existenzminimums haben.
- Eine Pflichtzusatzrentenversicherung für Arbeitnehmer in gefährlichen Berufen oder eine von privaten Rentenversicherungsträgern angebotene freiwillige Zusatzrentenversicherung.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Zusätzliche Leistungen aus Slowenien“.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt aber für den größten Teil der Bevölkerung die wichtigste Einnahmequelle im Alter.

Sie funktioniert nach dem Umlageverfahren. Das heißt, die Erwerbstätigen finanzieren die Renten der heutigen Rentnergeneration und erwerben durch ihre Beitragszahlung einen staatlich garantierten Rentenanspruch.

### **Wer ist versichert?**

Pflichtversichert sind alle Arbeitnehmer, Selbständigen sowie Landwirte und Lehrlinge nach Vollendung des 15. Lebensjahres. Aber auch Personen, die eine finanzielle Ersatzleistung im Fall von Arbeitslosigkeit beziehen, sind pflichtversichert. Das Gleiche gilt für den Elternteil, der Erziehungsgeld erhält und für ein Kind in dessen erstem Lebensjahr sorgt, wenn sein ständiger Wohnsitz in der Republik Slowenien liegt.

### **Welche Beiträge müssen gezahlt werden?**

Die monatlich eingehenden Beiträge bilden den Grundstock der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beitragshöhe richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des Bruttoeinkommens und dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung.

Den aktuell gültigen Beitragssatz erfahren Sie beim Träger der slowenischen Rentenversicherung.

### **Welche Leistungen können Sie erhalten?**

Das System der Renten- und Invalidenversicherung umfasst die Risiken Alter, Tod, Invalidität, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören die

- Altersrente,
- Invalidenrente und
- Hinterbliebenenrente.



## Invalidenrente – gut versorgt trotz Krankheit

**Wenn Sie wegen einer Krankheit, eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nicht mehr voll arbeiten können, erhalten Sie eine Invalidenrente.**

Ein Anspruch auf Invalidenrente besteht, wenn

- bei Ihnen ein bestimmter Grad der Invalidität festgestellt wurde und
- Sie eine bestimmte Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllt haben.

### **Invalidität**

Invalidität liegt vor, wenn für Sie die Möglichkeit, einen Arbeitsplatz zu bekommen oder zu erhalten, aufgrund Ihres veränderten Gesundheitszustands vermindert ist und durch eine medizinische Maßnahme oder Rehabilitation nicht mehr gebessert werden kann.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Zunächst wird geprüft, ob eine ärztliche Behandlung oder Rehabilitationsmaßnahme zur Verbesserung Ihres Gesundheitszustands führen kann.**

Die Invalidität wird in drei Kategorien eingeteilt:

In die Invaliditätskategorie I werden Versicherte eingestuft, die zur Verrichtung ihrer bisherigen oder einer anderen entsprechenden Arbeit vollständig nicht mehr in der Lage sind. Eine verbleibende Arbeitsfähigkeit ist bei ihnen nicht mehr vorhanden.

Zur Invaliditätskategorie II zählen Versicherte, deren Arbeitsfähigkeit für ihre bisherige Tätigkeit um 50 Prozent oder mehr verringert ist.

Die Invalidität wird durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt. Den Behinderungsgrad beurteilt die Invalidenkommission des slowenischen Rentenversicherungsträgers.

Versicherte, deren Fähigkeit zur Ausübung ihres Berufs um weniger als 50 Prozent verringert ist, sind der Invaliditätskategorie III zuzuordnen. Zu dieser Kategorie zählen auch Versicherte, die

- zwar in ihrem Beruf in Vollzeit arbeiten können, aber nicht mehr zur Arbeit auf dem Arbeitsplatz fähig sind, den sie vor Eintritt der Invalidität hatten,
- eine bestimmte Arbeit mindestens vier Stunden täglich ausüben können.

### **Die Wartezeit**

Um Anspruch auf Invalidenrente zu haben, müssen Sie auch eine bestimmte Wartezeit erfüllen. Die Mindestwartezeit hängt von Ihrem Alter bei Eintritt der Invalidität ab:

Wer pflichtversichert ist, also Pflichtbeitragszeiten erwirbt, können Sie auf Seite 5 nachlesen.

Tritt die Invalidität nach Ihrem 30. Lebensjahr ein, muss zwischen Ihrem 20. Lebensjahr und dem Beginn der Invalidität mindestens während eines Drittels der Zeit eine Pflichtbeitragszeit vorgelegen haben.

Bei Eintritt der Invalidität zwischen dem 21. und 30. Lebensjahr müssen Sie für einen Anspruch auf Invalidenrente zwischen Ihrem 20. Lebensjahr und dem Beginn der Invalidität mindestens während eines Viertels der Zeit pflichtversichert gewesen sein.



Bei Personen mit Berufsabschluss beginnt die vorgenannte Voraussetzung von einem Drittel beziehungsweise einem Viertel des Zeitraums mit dem 26. Lebensjahr, bei Personen mit einem Bachelorabschluss oder im Masterstudium mit dem 29. Lebensjahr.

Ein Invaliditätsgrad von II oder III führt in diesem Alter nicht zu einem Anspruch auf Invalidenrente.

Liegt bereits vor dem 21. Lebensjahr eine Invalidität vor, reicht es aus, wenn Sie bei Eintritt der Invalidität pflichtversichert waren oder wenigstens drei Beitragsmonate nachweisen können. Ein Anspruch auf die Rente besteht in diesem Alter allerdings nur, wenn Sie in die Invaliditätskategorie I eingestuft wurden.

**Bitte beachten Sie:**

**Bei den Pflichtbeitragszeiten zählen nach überstaatlichem Recht auch Zeiten in den anderen Mitgliedstaaten der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz mit. Näheres zum überstaatlichen Recht erfahren Sie in unserer kostenlosen Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.**

Ist die Invalidität durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, ist die Dauer der Versicherungszeit ohne Bedeutung.

**Unser Tipp:**

Haben Sie bei Eintritt der Invalidität die Voraussetzungen für eine Invalidenrente und die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllt, können Sie wählen, welche der beiden Rentenleistungen Sie beantragen wollen. Die Altersrente kann höher als die Invalidenrente sein.





## Altersrente – die passende Versorgung für Sie

**In der Rentenversicherung gibt es unterschiedliche Altersgrenzen, die sich an der Anzahl Ihrer Beitragsjahre orientieren.**

Wann Ihre Rente beginnen kann, ist von der Anzahl Ihrer Beitragsjahre abhängig. Für Frauen und Männer gelten unterschiedliche Eintrittsalter.

### **Bitte beachten Sie:**

**Seit 2013 werden einige Altersgrenzen angehoben. Nach Ablauf einer Übergangszeit gelten für Frauen und Männer die gleichen Anspruchsvoraussetzungen.**

- Mit 15 Beitragsjahren konnten Frauen in der Vergangenheit mit 63 Jahren eine Altersrente erhalten, während Männer 65 Jahre alt sein mussten. Von Januar 2013 an wurde das Renteneintrittsalter für Frauen pro Jahr um sechs Monate angehoben. Seit 2016 haben auch Frauen erst mit 65 Jahren Anspruch auf Altersrente.
- Bis 31. Dezember 2012 konnte die Rente mit 61 Jahren für Frauen und 63 Jahren für Männer beginnen,

wenn sie 20 Beitragsjahre zurückgelegt hatten. Seit 2013 werden diese Altersgrenzen angehoben:

### Anhebung der Altersgrenzen

Jahr	Alter (Männer)	Alter (Frauen)
2013	63 Jahre und 6 Monate	61 Jahre und 6 Monate
2014	64 Jahre	62 Jahre
2015	64 Jahre und 6 Monate	62 Jahre und 6 Monate
2016	65 Jahre	63 Jahre
2017		63 Jahre und 6 Monate
2018		64 Jahre
2019		64 Jahre und 6 Monate
2020		65 Jahre

→ Auch die Voraussetzungen für eine Rente ab 58 Jahren, für die Frauen 38 Beitragsjahre und Männer 40 Beitragsjahre zurückgelegt haben mussten, werden seit 2013 geändert:

### Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen

Jahr	Alter (Männer)	Beitragsjahre	Alter (Frauen)	Beitragsjahre
2013	58 Jahre und 4 Monate	40 Jahre	58 Jahre	38 Jahre und 4 Monate
2014	58 Jahre und 8 Monate	40 Jahre	58 Jahre und 4 Monate	38 Jahre und 8 Monate
2015	59 Jahre	40 Jahre	58 Jahre und 8 Monate	39 Jahre
2016	59 Jahre und 4 Monate	40 Jahre	59 Jahre	39 Jahre und 4 Monate
2017	59 Jahre und 8 Monate	40 Jahre	59 Jahre und 4 Monate	39 Jahre und 8 Monate
2018	60 Jahre	40 Jahre	59 Jahre und 8 Monate	40 Jahre
2019			60 Jahre	



Auskünfte dazu erhalten Sie vom slowenischen Rentenversicherungsträger. Die Anschrift finden Sie auf Seite 23.

Unter Umständen gelten für Sie niedrigere Altersgrenzen, zum Beispiel wenn Sie

- ein leibliches oder adoptiertes Kind im ersten Lebensjahr des Kindes erziehen,
- Militärdienstzeiten zurückgelegt haben,
- vor Ihrem 18. Lebensjahr pflichtversichert waren.

Die geforderten Beitragsjahre umfassen auch Zeiten, in denen Sie aufgrund einer Tätigkeit in der Landwirtschaft versichert waren. Freiwillige Beiträge finden hingegen keine Berücksichtigung.

**Bitte beachten Sie:**

**Bei den Beitragsjahren zählen auch Zeiten in den Mitgliedstaaten der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz mit. Bitte informieren Sie sich.**

**Vorgezogene Rente**

Seit Januar 2013 haben Sie die Möglichkeit, eine vorgezogene Rente zu erhalten. Sie kann von Frauen und Männern im Alter von 60 Jahren beantragt werden, wenn sie eine Beitragszeit von 40 Jahren zurückgelegt haben. Allerdings vermindert sich für jeden Monat, in dem die Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, die Rentenhöhe dauerhaft

um 0,3 Prozent (insgesamt höchstens um 18 Prozent). Sofern Sie diese Rente wünschen, weisen Sie in Ihrem Rentenanspruch bitte ausdrücklich darauf hin.

### **Teilrente**

Haben Sie die Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente erfüllt, steht Ihnen bis zum vollendeten 65. Lebensjahr eine Teilrente zu, wenn Sie pflichtversichert bleiben, Sie also beispielsweise eine Halbtagsbeschäftigung ausüben. Neben Ihrem Teilgehalt erhalten Sie die Teilrente – entsprechend der Verkürzung Ihrer Arbeitszeit – erhöht um fünf Prozent.

### **Vorteile bei verlängerter Aktivphase**

Wenn Sie sich dafür entscheiden, auch nach Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Altersrente weiterhin zu arbeiten, hat das Vorteile für Sie:

- Haben Sie eine Beitragszeit von 40 Jahren zurückgelegt und die Altersgrenze von 60 Jahren erreicht, erhöht sich Ihre Rente für jeweils drei Monate der Weiterbeschäftigung um ein Prozent. Diesen Bonus erhalten Sie für längstens drei Jahre; Sie können damit also eine Erhöhung Ihrer Rente um maximal zwölf Prozent erreichen.
- Bleiben Sie auch nachdem Sie die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen weiterhin in unverändertem Umfang tätig, erhalten Sie für die Dauer Ihrer Tätigkeit zusätzlich 20 Prozent der Altersrente, auf die Sie Anspruch hätten. Diese Leistung erhalten Sie, bis entweder Ihre Tätigkeit endet, Sie eine teilweise Rente beziehen oder Sie Ihr 65. Lebensjahr vollenden.



## Renten an Hinterbliebene

**Nach dem Tod Ihres Ehe- oder Lebenspartners können Sie eine Hinterbliebenenrente erhalten. Als Kind des Verstorbenen können Sie ebenfalls eine Rente bekommen.**

Sie haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente als

- Witwe oder Witwer des verstorbenen Versicherten,
- Lebenspartner des verstorbenen Versicherten,
- geschiedener Ehegatte,
- Kind des Verstorbenen,
- Vater oder Mutter, sofern Sie vom Versicherten unterhalten wurden.

Zu den Kindern des Versicherten zählen neben ehelichen Kindern auch außereheliche sowie Stiefkinder und Enkelkinder. Kinder, die in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis standen, aber vom Versicherten unterhalten wurden, können auch eine Hinterbliebenenrente erhalten.

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht, wenn der Verstorbene entweder Empfänger einer Altersrente, vorgezogenen Rente oder Invalidenrente war oder zumindest die Voraussetzungen für eine dieser Renten erfüllt hatte.

**Bitte beachten Sie:**

**Ist der Tod des Versicherten auf eine Arbeitsverletzung oder Berufskrankheit zurückzuführen, haben Sie Anspruch auf Hinterbliebenenrente ungeachtet der zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten des Verstorbenen.**

**Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer**

Witwen und Witwer hatten bis zum 31. Dezember 2012 Anspruch auf die Hinterbliebenenrente, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Versicherten 53 Jahre alt waren. Diese Altersgrenze wird seither bis zum Jahr 2022 schrittweise auf 58 Jahre angehoben:

<b>Todesjahr des Versicherten</b>	<b>Alter der Witwe/des Witwers</b>
2016	55 Jahre
2017	55 Jahre und 6 Monate
2018	56 Jahre
2019	56 Jahre und 6 Monate
2020	57 Jahre
2021	57 Jahre und 6 Monate
2022	58 Jahre

Sofern Sie noch nicht 58, aber schon 53 Jahre alt sind, bekommen Sie die Hinterbliebenenrente nicht sofort, sondern erst mit 58 Jahren. In einer Übergangszeit bis 2021 gelten hierfür andere Altersgrenzen:

<b>Jahr</b>	<b>Anspruch besteht ab einem Mindestalter von</b>	<b>Zahlung der Rente ab einem Alter von</b>
2016	50 Jahren	55 Jahren
2017	50 Jahren und 6 Monaten	55 Jahren und 6 Monaten
2018	51 Jahren	56 Jahren
2019	51 Jahren und 6 Monaten	56 Jahren und 6 Monaten
2020	52 Jahren	57 Jahren
2021	52 Jahren und 6 Monaten	57 Jahren und 6 Monaten
2022	53 Jahren	58 Jahren



### **Beispiel:**

Zofka V. wird im Juni 2016 Witwe. Sie ist 51 Jahre alt. Die Voraussetzungen für die Zahlung einer Witwenrente sind erfüllt (das Mindestalter im Jahr 2016 beträgt 50 Jahre). Sie erhält die Rente aber erst, wenn sie 55 Jahre alt wird.

Informationen zu den Invaliditätskategorien finden Sie auf Seite 8.

Haben Sie das Mindestalter noch nicht erreicht, haben Sie nur dann einen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn bei Ihnen zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder innerhalb eines Jahres danach eine vollständige Invalidität (Kategorie I) vorliegt oder Sie ein oder mehrere aus der Versicherung des Verstorbenen waisenrentenberechtigten Kind(er) erziehen.

Eine Witwenrente können Sie auch beanspruchen, wenn Ihre Ehe geschieden wurde und Sie laut Gerichtsbeschluss einen Unterhaltsanspruch bis zum Tod des Versicherten hatten.

### **Unser Tipp:**

Haben Sie nach dem Tod Ihres Ehepartners keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, können Sie einen Anspruch auf Hinterbliebenenenentschädigung geltend machen. Bitte lesen Sie das Kapitel „Rund um die Rentenberechnung“ ab Seite 19.

Als Lebenspartner des Verstorbenen sind Sie anspruchsberechtigt, wenn Sie die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllen und mindestens drei Jahre lang mit dem Versicherten in einer nichtehelichen Gemeinschaft gelebt haben.



Haben Sie mit dem Verstorbenen ein gemeinsames Kind, ist nur ein Jahr des Zusammenlebens in einer eheähnlichen Gemeinschaft erforderlich.

Für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft kommt es für einen Anspruch auf die Hinterbliebenenrente hingegen nicht auf eine bestimmte Mindestdauer ihrer Lebenspartnerschaft an.

**Bitte beachten Sie:**  
**Sind mehrere Berechtigte vorhanden (zum Beispiel geschiedene Ehefrau und Witwe), wird die Rente geteilt.**

Die Witwen- oder Witwerrente fällt weg, wenn Sie vor Erreichen eines bestimmten Lebensalters wieder heiraten: Für Frauen ist hier das 59. Lebensjahr maßgebend, für Männer gilt ein Alter von 59 Jahren und 4 Monaten. Wird die Ehe, die zum Rentenwegfall führt, beendet, wird die Rente aus der Versicherung des ersten Ehepartners wiedergewährt.

### **Waisenrente**

Als Kind des Verstorbenen können Sie eine Halb- oder Vollwaisenrente erhalten.

Anspruch auf eine Rente haben Sie bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Darüber hinaus können Sie als Waise diese Rente bis zum 18. Lebensjahr erhalten, wenn und solange Sie sich beim Arbeitsamt arbeitssuchend melden. Befinden Sie sich in einer Schulausbildung, können Sie die Rente bis zum 26. Lebensjahr bekommen. Liegt bei Ihnen eine Invalidität der Kategorie I vor, erhalten Sie die Waisenrente ohne Altersbegrenzung.

Sind Sie verheiratet oder heiraten Sie, während Sie eine Waisenrente erhalten, kann Ihnen die Rente nicht oder nicht mehr gezahlt werden.

### **Hinterbliebenenrente für Eltern**

Als Elternteil haben Sie Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn Sie vom Verstorbenen bis zu seinem Tod unterhalten wurden und vor Eintritt seines Todes 60 Jahre alt waren.

Jüngere Elternteile erhalten diese Rente, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten völlig invalide waren (Invaliditätskategorie I).



## Rund um die Rentenberechnung

**Maßgeblich für die Berechnung Ihrer Rente aus Slowenien ist unter anderem die Zahl der Beitragsjahre, die Sie zurückgelegt haben.**

### **Altersrente**

Für die Berechnung der Altersrente wird je nach der Anzahl Ihrer Beitragsjahre ein bestimmter Prozentsatz der Rentenbemessungsgrundlage herangezogen.

Bei 15 Beitragsjahren werden beispielsweise 26 Prozent (Männer) beziehungsweise 29 Prozent (Frauen) der Rentenbemessungsgrundlage berücksichtigt. Mit jedem weiteren Beitragsjahr wird dieser Prozentsatz um 1,41 Prozentpunkte für Frauen und 1,25 Prozentpunkte für Männer angehoben.

Die Zahl der einkommensstärksten, hintereinanderliegenden Beitragsjahre zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage wird bis zum Jahr 2018 auf 24 erhöht.

Die Bemessungsgrundlage basiert auf Ihrem durchschnittlichen Nettoeinkommen, das Sie in einem bestimmten Zeitraum seit dem 1. Januar 1970 erzielt haben. Beginnt Ihre Rente beispielsweise im Jahr 2016, gilt für Sie ein Zeitraum von 22 Beitragsjahren. Die für Sie maßgebende Bemessungsgrundlage entspricht also Ihrem durchschnittlichen Nettoeinkommen in den 22 einkommensstärksten, hintereinanderliegenden Beitragsjahren.



### **Invalidenrente**

Der Betrag der Invalidenrente wird in gleicher Weise wie bei der Altersrente bestimmt und hängt von der Ursache und dem Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität ab. Die Höhe der Leistung richtet sich auch nach Ihrem Geschlecht und Ihrem Alter.

Als Mindest-Invalidenrente erhalten Versicherte, die bei Eintritt der Invalidität

- das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 35 Prozent (Männer) beziehungsweise 39 Prozent (Frauen) der Rentenbemessungsgrundlage,
- das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, 26 Prozent (Männer) beziehungsweise 29 Prozent (Frauen) der Rentenbemessungsgrundlage.

### **Hinterbliebenenrente**

Die Höhe der Hinterbliebenenrente hängt von der Höhe der Rente des Verstorbenen und der Anzahl der berechtigten Personen ab.

Die Rente für eine Einzelperson beläuft sich auf 70 Prozent der Rente des Verstorbenen (Alters- oder Invalidenrente) oder der Rente, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte.

Bei zwei Anspruchsberechtigten beträgt die Hinterbliebenenrente 80 Prozent, bei drei 90 Prozent und bei vier oder mehr Anspruchsberechtigten 100 Prozent.

Sind nach slowenischem Recht die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente erfüllt und haben Sie gleichzeitig auch einen Anspruch auf eine eigene Alters- oder Invaliditätsrente, steht Ihnen nur eine dieser beiden Renten zu. Sie können dann wählen, welche der beiden Renten Sie in Anspruch nehmen möchten.

Entscheiden Sie sich für eine Versichertenrente, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen neben dieser Rente bis zu 15 Prozent Ihrer Witwen- oder Witwerrente erhalten. Die anteilige Witwen- oder Witwerrente darf aber einen gesetzlich festgelegten Höchstbetrag von 11,7 Prozent der Mindestrentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Im Jahr 2016 lag die Grenze bei 90,69 Euro. Zudem darf die Summe Ihrer Renten nicht höher sein als ein bestimmter Höchstbetrag; im Jahr 2016 galt zum Beispiel ein Betrag von 1 774,98 Euro als Höchstgrenze.

Die Mindestrentenbemessungsgrundlage wird jährlich neu festgelegt. Der slowenische Rentenversicherungsträger erteilt Ihnen gern Auskunft darüber. Die Anschrift finden Sie auf Seite 23.

Üben Sie als Bezieher einer Hinterbliebenenrente eine Teilzeitbeschäftigung aus, kann die Rente anteilmäßig gezahlt werden. Nehmen Sie hingegen eine Vollzeitbeschäftigung auf, wird die Rentenzahlung eingestellt.

### **Waisenrente**

Waisen zählen zu den Anspruchsberechtigten einer Hinterbliebenenrente. Sie erhalten zusammen mit den anderen Berechtigten den oben erläuterten Anteil.

Sind beide Eltern verstorben, haben Waisen zusätzlich zur Hinterbliebenenrente für einen Elternteil Anspruch auf 30 Prozent der Rentenbemessungsgrundlage des zweiten Elternteils. Die Gesamtrente darf jedoch 100 Prozent der Rentenbemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenrente des zweiten Elternteils nicht überschreiten.



## Ihr Rentenanspruch

**Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Slowenien haben, kann rechtsverbindlich nur vom slowenischen Rentenversicherungsträger beurteilt werden. Setzen Sie sich deshalb bitte rechtzeitig mit ihm in Verbindung.**

Die Anschrift des slowenischen Trägers lautet:

ZAVOD ZA POKOJNINSKO IN  
INVALIDSKO ZAVAROVANJE SLOVENIJE  
Kolodvorska ulica 15  
1518 LJUBLJANA  
SLOWENIEN  
Telefon (00386)-1-474 51 00  
Internet [www.zpiz.si](http://www.zpiz.si)

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Slowenien sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd.



### **Unser Tipp:**

Wollen Sie aus Deutschland und Slowenien eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail [meinefrage@drv-bund.de](mailto:meinefrage@drv-bund.de)

Internet [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-66050

E-Mail [rentenversicherung@kbs.de](mailto:rentenversicherung@kbs.de)

Internet [www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de)

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen regionalen Rentenversicherungsträger (ehemals Landesversicherungsanstalt) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:



Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd  
Telefon 0871 81-0  
Telefax 0871 81-2140  
E-Mail [service@drv-bayernsued.de](mailto:service@drv-bayernsued.de)  
Internet [www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de)

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.**

Alle Renten müssen grundsätzlich beantragt werden. Sie können den Antrag per Post schicken oder in einer Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers mündlich zu Protokoll geben. Damit Ihre Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt gezahlt werden kann, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen.

Mit dem Tag, an dem Sie die genannten Voraussetzungen für eine Rente erfüllen, haben Sie auch Anspruch auf die Rente.

Sind Sie an diesem Tag noch versichert, arbeiten Sie also beispielsweise noch, steht Ihnen die Rente erst einen



Informationen zur  
Teilrente finden Sie  
auf Seite 13.

Tag, nachdem die Versicherung endet, zu. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nur für Teilrentenbezieher: Ihre Rente beginnt an dem Tag, ab dem die Arbeitszeit verkürzt wird.

Sind Sie bei Antragstellung nicht versichert, erhalten Sie die Rente vom Folgemonat nach Antragstellung, sofern zu diesem Zeitpunkt alle Voraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Sie wird höchstens sechs Monate rückwirkend gezahlt.

Eine Hinterbliebenenrente kann Ihnen erst vom Folgemonat an gezahlt werden, wenn der Verstorbene zuvor noch eine Alters- oder Invalidenrente erhalten hat.

### **Wann wird die Rente gezahlt?**

Wohnen Sie nicht in Slowenien, wird der slowenische Versicherungsträger von Ihnen eine „Erklärung über den persönlichen Stand“ (Lebensbescheinigung, Ehestand, Beschäftigungsverhältnis und so weiter) anfordern. Das geschieht direkt, nachdem Sie Ihren Rentenbescheid bekommen haben. Das Schreiben ist zweisprachig.

Sie müssen Ihre Unterschrift durch die zuständige Gemeindebehörde beglaubigen lassen und die Erklärung zurückschicken. Erst dann wird Ihnen der slowenische Träger fortlaufend die Rente überweisen. Selbstverständlich erhalten Sie für die Zwischenzeit auch eine Renten-

nachzahlung. Die Renten werden monatlich rückwirkend gezahlt. Sie erhalten also beispielsweise Ihre Rente für Juli erst Ende Juli überwiesen.

Die Zahlung der slowenischen Rente erfolgt über den zuständigen deutschen Versicherungsträger.

**Bitte beachten Sie:**

**Sie können keine Rente bekommen, wenn Sie in Slowenien oder im Ausland versichert sind (also beispielsweise arbeiten). Ihre Rente wird dann für die Dauer der Versicherung nicht mehr ausgezahlt. Eine Ausnahme besteht nur für Bezieher einer Altersteilrente.**

Die Renten werden zweimal jährlich (im Februar und November) an die Entwicklung des monatlichen Durchschnittslohns angepasst.



## Zusätzliche Leistungen aus Slowenien

Als zweite Säule der sozialen Sicherheit sind in Slowenien verschiedene Zusatzversicherungssysteme eingeführt worden. Sie sollen den grundlegenden Schutz der gesetzlichen Pflichtrentenversicherung ergänzen.

### **Pflichtzusatzrentenversicherung**

Für alle Personen, die in schwierigen Berufszweigen mit einer potentiellen gesundheitlichen Gefährdung arbeiten, wurde am 1. Januar 2001 eine separate Pflichtzusatzrentenversicherung eingeführt. Sie ersetzt die sogenannte Versicherungszeit in erhöhtem Umfang (benefikacija).

#### **Bitte beachten Sie:**

**Bei der Versicherungszeit in erhöhtem Umfang (benefikacija) richtet sich die Erhöhung der Versicherungszeit nach der Schwere und der Schädlichkeit der Arbeit. Sie beträgt höchstens 50 Prozent. Das bedeutet, Ihnen können für 12 Monate Versicherungszeit bis zu 18 Monate anerkannt werden. Seit dem 1. Januar 2001 kann sie nur noch in bestimmten Fällen berücksichtigt werden.**

Die Beiträge zur Pflichtzusatzrentenversicherung werden ausschließlich von den Arbeitgebern geleistet. Sie werden auf ein persönliches Rentensparkonto eingezahlt, aus dem Sie dann eine Rente beziehen können. Die Pflichtzusatzrentenversicherung ermöglicht Ihnen die vorzeitige Pensionierung und die Zahlung einer Zusatzrente.

In die Pflichtzusatzrentenversicherung können Personen nicht aufgenommen werden,

- die am 1. Januar 2000 bereits in den betreffenden Berufszweigen tätig waren und denen die Versicherungszeit in erhöhtem Umfang (benefikacija) angerechnet wird und
- die bis zum 1. Januar 2000 eine Versicherungszeit von insgesamt 25 Jahren (Männer) beziehungsweise 23 Jahren (Frauen) zurückgelegt haben.

Diesem Personenkreis wird auch über den 31. Dezember 2000 hinaus die Versicherungszeit in erhöhtem Umfang in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

### **Freiwillige Zusatzrentenversicherung**

Für Arbeitnehmer (oder Rentner), die bereits Mitglied der Pflichtversicherung sind, wurden über private Pensionsfonds freiwillige Zusatzrentenversicherungen eingeführt. Dieses System wird aus Beiträgen sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber finanziert. Die Beiträge können steuerlich geltend gemacht werden, sind jedoch auf einen jährlichen Höchstbetrag beschränkt.

### **Hilfe vom Staat**

Zusätzlich zu den Leistungen nach dem Gesetz über die Renten- und Invalidenversicherung in Slowenien können Sie zu Ihrer Rente in bestimmten Fällen Zulagen und Hilfen vom Staat bekommen.

Beziehen Sie eine Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente und bleibt Ihr Familieneinkommen unterhalb des

Existenzminimums, haben Sie Anspruch auf eine Ausgleichsleistung. Eine Ausgleichsleistung können Sie aber nur bekommen, sofern Sie Ihren ständigen Wohnsitz in Slowenien genommen haben. Der Anspruch ist von einer Bedürftigkeits- und Vermögensprüfung abhängig.

Die Höhe der Ausgleichsleistung zur Alters- und Invalidenrente ist von den zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten abhängig, die Höhe der Ausgleichsleistung zur Hinterbliebenenrente richtet sich darüber hinaus auch nach der Anzahl der Hinterbliebenenrentenbezieher.

Anspruch auf Hilfe vom Staat haben Sie in Form der sogenannten staatlichen Rente, wenn Sie

- das 65. Lebensjahr erreicht haben,
- in Slowenien wohnen,
- zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr mindestens 30 Jahre in Slowenien, den EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz ansässig waren,
- Ihr Einkommen nicht zum Bezug einer Ausgleichsleistung berechtigt und
- Sie keinen Anspruch auf eine Altersrente aus dem Ausland haben.

Die Höhe dieser Rente entspricht einem Drittel der Mindestrentenbemessungsgrundlage.

# Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

## Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

## Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

## Im Internet

Unser Angebot unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

## Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

## Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

### Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

[info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de)



Mehrsprachige Beratungen können wir leider nur auf den Internationalen Beratungstagen anbieten. Die Termine finden Sie im Internet.

### **Unsere Partner**

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

### **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

#### **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon 0335 551-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Hessen**

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt am Main  
Telefon 069 6052-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

#### **Deutsche Rentenversicherung Nord**

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0



<b>Deutsche Rentenversicherung Nordbayern</b>	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
<b>Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen</b>	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
<b>Deutsche Rentenversicherung Rheinland</b>	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
<b>Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz</b>	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
<b>Deutsche Rentenversicherung Saarland</b>	Martin-Luther-Straße 2-4 66111 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
<b>Deutsche Rentenversicherung Schwaben</b>	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
<b>Deutsche Rentenversicherung Westfalen</b>	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
<b>Deutsche Rentenversicherung Bund</b>	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
<b>Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See</b>	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.







Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.